

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 33 | 17.08.2018

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 49/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Heimopferrentengesetz** geändert wird (Ausführungen zum Personenkreis; textliche Anpassungen; Festlegung der Zuständigkeiten)

[BGBl I 50/2018 \(Anlage 1; Anlage 2\)](#)

Bundesgesetz über die **Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen** (Schaffung eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens für die Erhebung von Beweismitteln in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen in Verwaltungsstrafsachen innerhalb der EU; Umsetzung der RL über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen für den Verwaltungsstrafrechtsbereich)

[BGBl I 51/2018](#)

Bundesgesetz mit dem das **Versicherungsvertragsgesetz**, das **Konsumentenschutzgesetz** und das **Versicherungsaufsichtsgesetz 2016** geändert werden (Vereinheitlichung des Rücktrittsrechts und dessen weitere Ausgestaltung)

[BGBl I 52/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Universitätsgesetz 2002** – UG geändert wird (Regelung für die Forschungsdatenerhebung im Nichtklinischen Bereich einer Medizinischen Universität bzw Medizinischen Fakultät; Einführung der Bezeichnung „Lehrordnung“ für die universitäre Ausbildung unterstützenden Einrichtungen des niedergelassenen Bereichs; Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Absolvierung des Zahnmedizinisch-Klinischen Praktikums; Sicherstellung dass die bisherige Vollzugspraxis bei der Besoldung von Beamten an Universitäten aufrecht bleibt)

[BGBl I 53/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitszeitgesetz**, das **Arbeitsruhegesetz** und das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert werden (Erweiterung des Ausnahmekatalogs vom Geltungsbereich um „sonstige Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis“ sowie „Arbeitskräfte, die Familienangehörige sind“; mehrmalige Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben und -schulden in den jeweils nächsten Durchrechnungszeitraum durch Kollektivvertrag; Anhebung der täglichen Arbeitszeithöchstgrenze bei Gleitzeit auf zwölf Stunden; erleichterter Zugang zu Sonderüberstunden nach § 7 Abs 4 ArbeitszeitG; Anhebung der Höchstgrenze der Arbeitszeit auf zwölf Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche; vereinbarte Überstunden (11. und 12. Stunde) sind zumindest mit den gesetzlichen Überstundenzuschlägen zu vergüten, sofern die jeweiligen Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen keine günstigere Regelung vorsehen; Ausgleich in Zeit kann, aufgrund von kollektivvertraglichen Regelung oder Betriebsvereinbarungen, ebenfalls zulässig sein; Verkürzung der täglichen Ruhezeit im Touris-

mus von elf auf maximal acht Stunden für alle Betriebe mit geteilten Diensten; Möglichkeit zur Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe durch Betriebs- oder schriftliche Einzelvereinbarung, beschränkt auf vier Ausnahmefälle pro Jahr)

BGBI I 54/2018

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz**, das **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz** und das **Betriebspensionsgesetz** geändert werden (Verbesserungen beim Zugang zur Wiedereingliederungsteilzeit nach dem Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG und ASVG; Umsetzung der Portabilitäts-RL 2014/50/EU im BetriebspensionsG; Klärung der Frage des Zeitpunkts des Antritts der Wiedereingliederungsteilzeit; weitere Anpassungen, welche sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Vollziehung als notwendig erweisen; Anpassung der Regelungen über den Anspruch auf eine direkte Leistungszusage)

BGBI I 55/2018

Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert wird (Sicherstellung der Raschheit und Effektivität von Einsätzen und Freihalten des Einsatzraums von unbeteiligten Personen; Schutz der Privatsphäre und berechtigten Interessen vom Vorfall betroffener Personen und intervenierender Einsatzkräfte; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur effektiven Wegweisung von Schaulustigen und zur Verhängung von Verwaltungsübertretung bei Behinderungen von Hilfseinsätzen)

BGBI I 56/2018

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Gedenkstättenengesetz, das Meldegesetz 1991, das Personenstandsgesetz 2013, das Zivildienstgesetz 1986 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (**Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018** – FrÄG 2018) (Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Fall der freiwilligen Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaats oder des Erwerbs der verlorenen Staatsangehörigkeit; Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern; Schaffung einer gesetzlich fingierten Antragstellung für im Inland nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers; Regelung über die Verkürzung von Beschwerdefristen in bestimmten Fällen; Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamts, gegen Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung zu erlassen; Verschiebung der Vollzugskompetenz hinsichtlich Maßnahmen der Integrationshilfe für zugelassene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen, und Schaffung einer Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld; Schaffung einer Aufenthaltsbewilligung für Freiwillige zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und für mobile Forscher sowie Einführung eines neuen Visums D für Praktikanten; Ermöglichung der Verlängerung einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung; Nachweis des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang, der die für die Absolvierung des Studiums erforderliche Sprache vermittelt)

BGBI I 57/2018

Bundesgesetz, mit dem das **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008**, das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, das **Verwaltungsstrafgesetz 1991** und das **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz** geändert werden (Klarstellung, in welchen Fällen, in welchem Umfang und mit welchen Befugnissen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts am Verfahren mitzuwirken haben; effizientere, transparentere und einheitlichere Gestaltung von Verwaltungsstrafverfahren; Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Verwaltungsstrafbehörden; Schaffung von unionsweit einheitlichen Mindeststandards auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Verwaltungsstrafsachen; Verhinderung von Verfahrenverschleppungen durch Parteien; Nachvollziehung eines Erkenntnisses des VfGH zum Strafprozess im Verwaltungsverfahrenrecht)

BGBI I 58/2018

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfear-

träge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebüh-
rengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das
Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (**Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bun-
desministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – ErwSchAG-Justiz**) (terminologische Anpassun-
gen; Berücksichtigung der neuen Vertretungsform „gewählte Erwachsenenvertretung“; Berücksichtigung des neuen Rechts
zur Entscheidungs-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit)

BGBI I 59/2018

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiothekergesetz, das
MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitär-
gesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patien-
tenverfügungs-Gesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-
Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung
von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikge-
setz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz,
das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Tierärzte-
kammergesetz geändert werden (**Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK**) (rechtseinheitliche Terminologien in Über-
einstimmung mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht)

BGBI I 60/2018

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz
1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaft-
liche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Lan-
desvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-
Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz
1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensions-
amtübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfah-
rensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Aus-
landszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Heeresgebührengesetz 2001, das Zivil-
dienstgesetz 1986, das UmsetzungsG-RL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wa-
chebediensteten-Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (**Dienstrechts-Novelle 2018**) (Schaffung von Rechtssicherheit durch
Vereinheitlichung der Regelungen für Bedienstete im Zusammenhang mit dem Geschenkannahmeverbot und des Schutzes
des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben; Gleichstellung der Vertragsbe-
diensteten mit Beschäftigten der Privatwirtschaft hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wiedereingliede-
rungsteilzeit; Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich der Bestimmungen über den finanziellen Ausgleich für fehlende Vorbil-
dung im Besoldungsrecht durch Neuformulierung der entsprechenden Bestimmungen; Gleichstellung der übrigen Bundesbe-
diensteten mit Wachebediensteten bei schweren Dienstunfällen; Anpassung des Einsatzzuschlags an das Bedrohungsniveau
in Krisengebieten)

BGBI I 61/2018 (Anlage)

Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen
(**Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG**) (Außerkräftsetzung gegenstandslos gewordener Rechtsvorschrif-
ten um Rechtssicherheit und die Grundlage für weitere Reformvorhaben zu schaffen; Außerkräfttreten grundsätzlich aller [ein-
fachen] BundesG und VO des Bundes, die vor dem 01.01.2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung
stehen, mit Ablauf des 31.12.2018, sofern sie nicht in der Anlage zum Zweiten BundesrechtsbereinigungsG aufgezählt sind;
Begleitregelungen und klarstellende Regelungen im Zusammenhang mit den Rechtswirkungen des Außerkräfttretens der
Rechtsvorschriften)

BGBI I 62/2018

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz,
das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungs-
steuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenre-
gister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zoll-

rechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das EU-Amtshilfegesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (**Jahressteuergesetz 2018** – JStG 2018) (Einführung des Familienbonus Plus und eines Kindermehrbetrags zur finanziellen Entlastung; Stärkung der Rechts- und Planungssicherheit; Vereinfachung für Abgabepflichtige durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung; Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rsp; Verbesserung der Betrugsbekämpfung)

BGBl I 63/2018

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (**Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018** – UrhG-Nov 2018) (Schaffung europaweit einheitlicher Regelungen für einen erleichterten Zugang für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesehinderte Personen zu bestimmten veröffentlichten Werken in einem barrierefreien Format und zum grenzüberschreitenden Austausch von Kopien von Werken in einem barrierefreien Format; erleichterte Nutzung parlamentarischer Reden durch Klarstellung des Umfangs der freien Werknutzung von öffentlichen Reden in § 43 Abs 1 UrheberrechtsG)

BGBl I 64/2018

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (**PNR-Gesetz** – PNR-G) erlassen wird (Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten durch Rückgriff auf PNR-Daten; Einrichtung einer nationalen Fluggastdatenzentralstelle [Passenger Information Unit – PIU]; Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen zur Übermittlung von Fluggastdaten; Verwendung von PNR-Daten durch die Fluggastzentralstelle; Sicherstellung eines hohen datenschutzrechtlichen Standards für die Verarbeitung von Fluggastdaten)

BGBl III 129/2018

Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik **Österreich** und der Regierung der Volksrepublik **China** betreffend die **Anpassung des Konsularbezirks** des Generalkonsulats der Republik Österreich in **Guangzhou**

BGBl III 131/2018

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die **Beendigung von Übereinkommen** zwischen **Österreich** und **Belgien**

BGBl III 133/2018

Protokoll zum **Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits anlässlich des **Beitritts** der **Republik Bulgarien und Rumäniens** zur EU

BGBl III 134/2018

Protokoll zum **Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits anlässlich des **Beitritts** der **Republik Kroatien** zur Europäischen Union

BGBl III 135/2018 (Anlage 1)

Protokoll von **Nagoya** über den **Zugang zu genetischen Ressourcen** und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

BGBl III 136/2018 (Anlage 1)

Protokoll zur **Unterbindung des unerlaubten Handels** mit **Tabakerzeugnissen**

BGBl III 137/2018 (Anlage 1)

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Irak** andererseits

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 203 v 10.08.2018, 2](#)

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 der Kommission vom 7. Mai 2018 zur **Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849** des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur **Festlegung der Kriterien** für die **Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister** sowie ihrer Aufgaben

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 30.07.2018, [W128 2182016-1](#)

UniversitätsG; wenn ordentliche Studierende nachweislich mehr als zwei Monate durch **Krankheit oder Schwangerschaft** bzw durch bestimmte Betreuungspflichten am Studium gehindert waren, ist der **Studienbeitrag** gem § 92 Abs 1 Z 4 UniversitätsG zu erlassen, wenn sie die Voraussetzungen gem § 91 Abs 1 leg cit erfüllen; dabei wird einzig und allein darauf abgestellt, ob die Krankheit bzw ein anderer demonstrativ aufgezählter Grund für die Überschreitung der maximalen studienbeitragsfreien Zeit kausal war; die Kausalität bemisst sich an der Dauer der Beeinträchtigung, nämlich zwei Monate im Zeitraum eines Semesters; der Gesetzgeber zieht ausdrücklich nicht das Ablegen von Prüfungen als Kriterium heran, sondern stellt alleine darauf ab, ob der Studierende mehr als zwei Monate am Studium gehindert war

LVwG Oö 30.07.2018, [LVwG-700441](#)

Oö PolizeistrafG; die in Form einer sog „**Scheibenwischer-Geste**“ zum Ausdruck gebrachte Missbilligung über die Art und Weise der polizeilichen Durchführung einer (einen Dritten betreffenden) Verkehrskontrolle ist nach generellem Verständnis als **Beleidigung** dahin aufzufassen, dass die betroffenen Beamten als geistig minder bemittelt angesehen werden; ein solches Verhalten stellt jedenfalls einen Verstoß gegen die anerkannten Sitten im menschlichen Zusammenleben iSd § 1 Abs 2 Oö PolizeistrafG dar

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS einesehen werden.

LVwG NÖ 15.06.2018, [LVwG-AV-572/001-2018](#)

WasserrechtsG; das System des § 138 Abs 2 WasserrechtsG ist dahingehend zu verstehen, dass dem Betroffenen zunächst eine Option eröffnet wird, die im öffentlichen Interesse stehende **Herstellung des gesetzmäßigen Zustands** nicht bloß durch Beseitigung der Neuerung, sondern auch durch **Legalisierung des Zustands** mittels Erwerb der erforderlichen Bewilligung herbeizuführen; entschließt er sich, von dieser Möglichkeit des Bewilligungserwerbs nicht Gebrauch zu machen, verbleibt lediglich die Beseitigungsalternative; nur diese ist einer Vollstreckung zugänglich; diese „Verengung“ auf eine Alternative tritt mit

Ablauf der im Bescheid nach § 138 Abs 2 leg cit zu bestimmenden Frist ein, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Bewilligungsantrag nicht gestellt wurde; auch im Falle einer Ab- bzw Zurückweisung des gestellten Bewilligungsansuchens tritt die Verpflichtung zur Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung in Wirksamkeit

LVwG Vbg 02.08.2018, [LVwG-2-14/2018-R1](#)

StPO; bei dem nicht ausdrücklich in der **Durchsuchungsanordnung** erwähnten Absehen von der Aufforderung, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte herauszugeben – lt Polizei aufgrund von Gefahr in Verzug – und der damit verbundenen Ausübung physischer Gewalt (hier: Türöffnung bei Verdacht auf Suchtgiftkriminalität) handelt es sich um Modalitäten und nähere Umstände im Zuge der durch eine gerichtliche Anordnung gedeckten Hausdurchsuchung; es ist folglich nicht von einer Überschreitung der gerichtlichen Anordnung iSe **Exzesses** auszugehen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.